

MINISTERIALBLÄTT

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

Ausgabe A

5. Jahrgang

Ausgegeben zu Düsseldorf am 8. Dezember 1952

Nummer 97

Inhalt

(Schriftliche Mitteilung der veröffentlichten RdErl. erfolgt nicht.)

A. Landesregierung.

B. Ministerpräsident — Staatskanzlei —.

C. Innenminister.

- I. Verfassung und Verwaltung: RdErl. 26. 11. 1952, Reiseausweise für Personen polnischer Abstammung, die bei Arbeitseinheiten der amerikanischen Armee in Frankreich tätig sind; Meldepflicht von Angehörigen der alliierten Arbeitseinheiten im Bundesgebiet. S. 1703. — RdErl. 27. 11. 1952, Dienstzeitregelung zwischen Weihnachten und Neujahr. S. 1704.
- II. Personalangelegenheiten: RdErl. 25. 11. 1952, Behandlung ehemaliger Angehöriger des Prüfungsverbandes thüringischer Kreise und Gemeinden nach dem Gesetz zu Artikel 131 GG. S. 1705.

IV. Öffentliche Sicherheit: RdErl. 17. 11. 1952, Ungültigkeitserklärung von Befähigungszeugnissen (Vorführerscheine) für Filmvorführer. S. 1705/06. — RdErl. 24. 11. 1952, Vergütung für die Benutzung von Kraftfahrzeugen der Polizei bei erstattungspflichtigen Fahrten. S. 1705.

C. Innenminister. D. Finanzminister.

Gem. RdErl. 29. 11. 1952, Tarifvertragliche Vereinbarung über die Bildung von Eingruppierungsausschüssen v. 28. 2. 1951; hier: Zusatzvereinbarung zur Tarifvereinbarung v. 28. 2. 1951 (Gem. RdErl. d. Innenministers — II B — 4 27.14/24 — 5011/52 — u. d. Finanzministers — B 4160 — 421 — IV v. 7. 1. 1952 — MBl. NW. 1952 S. 113). S. 1708.

D. Finanzminister.

RdErl. 12. 11. 1952, Lastenausgleichsgesetz (LAG) v. 14. 8. 1952 (BGBl. I S. 446); hier: Heranziehung anderer Stellen als der Finanzämter bei der Verwaltung der Hypothekengewinnabgabe. S. 1708.

E. Minister für Wirtschaft und Verkehr.

Persönliche Angelegenheiten. S. 1712.

F. Minister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten.

Persönliche Angelegenheiten. S. 1712.

G. Arbeitsminister.

H. Sozialminister.

RdErl. 20. 11. 1952, International gültige Impfzeugnisse bei Pocken- und Choleraimpfungen. S. 1712.

J. Kultusminister.

K. Minister für Wiederaufbau.

L. Justizminister.

AV. 24. 11. 1952, Geschäftsmäßige Behandlung der Dienststrafverfahren gegen Richter. S. 1713.

Notizen. S. 1713/14.

Berichtigungen. S. 1714.

1952 S. 1703
aufgeh.
1956 S. 2005

C. Innenminister

I. Verfassung und Verwaltung

Reiseausweise für Personen polnischer Abstammung, die bei Arbeitseinheiten der amerikanischen Armee in Frankreich tätig sind; Meldepflicht von Angehörigen der alliierten Arbeitseinheiten im Bundesgebiet

RdErl. d. Innenministers v. 26. 11. 1952 —
I — 13.38 — 1809/52 — I — 13.55 — 1591/51

Nachstehendes Rundschreiben des Bundesministers des Innern vom 13. November 1952 — Az.: 6213 A — 861 I/52 — erhalten Sie zur Kenntnis und Beachtung:

Bei den in Frankreich stationierten Arbeitseinheiten der amerikanischen Armee ist eine größere Anzahl von Personen polnischer Abstammung tätig, die sich früher im Bundesgebiet aufgehalten haben und die hier angeworben worden sind. Da sich bei Dienst- und Urlaubstreisen dieser Personen wegen der dafür benötigten Reiseausweise für den Grenzübergang ständig Schwierigkeiten ergeben haben, ist mit der Labor Services Division beim Hauptquartier der US-Army folgendes vereinbart worden:

1. Personen polnischer Abstammung bei Arbeitseinheiten der US-Armee in Frankreich, die in Deutschland angeworben worden sind, können bei Dienst- und Urlaubstreisen die Grenze überschreiten, wenn sie im Besitz des für die Arbeitseinheiten vorgesehenen Personalausweises (Identification Card) und eines Marschbefehls oder eines Urlaubsscheines sind. Der Grenzübergang soll nur in Uniform und nur an den Grenzübergangsstellen Bruchmühlbach und Vogelbach erfolgen.

2. Die Labor Services Division hat die bindende Versicherung abgegeben, daß nur solche Angehörige polnischer Abstammung bei in Frankreich stationierten Arbeitseinheiten einen Marschbefehl oder Urlaubsschein zu diesem Zweck erhalten, die sich schon früher im Bundesgebiet aufgehalten haben und die hier für die Arbeitseinheiten angeworben worden sind. Um den deutschen Behörden eine Möglichkeit zur Nachprüfung zu geben, ist den beiden Grenzkontrollstellen eine namentliche Liste dieser Personen zugestellt worden, die auch den letzten Aufenthaltsort im Bundesgebiet enthält.

Ich gebe von dieser Regelung Kenntnis und weise ergänzend auf folgendes hin:

Diese Vereinbarung, die sich ausschließlich auf den oben bezeichneten Personenkreis und nur auf Urlaubs- und Dienstreisen zwischen der Bundesrepublik und Frankreich über die genannten Grenzübergänge beschränkt, ist eine aus reinen Zweckmäßigkeitsgründen getroffene Ausnahmeregelung, durch die die bisherige Rechtslage in

bezug auf die Angehörigen der Arbeitseinheiten nicht geändert wird. Die Angehörigen der alliierten Arbeitseinheiten unterliegen demgemäß nach wie vor den deutschen Paßvorschriften, nach denen bei der Ausstellung von Pässen und Sichtvermerken zu verfahren ist. In den durch die Ausnahmeregelung erfaßten Fällen erübrigt sich jedoch die Ausstellung von Reiseausweisen und Sichtvermerken nach den deutschen Paßvorschriften. Außerdem ist es unbestritten, daß die Angehörigen der alliierten Arbeitseinheiten auch den deutschen Meldevorschriften unterliegen.

Die Labor Services Division hat deshalb ausdrücklich zugesagt, die US-Arbeitseinheiten anzugeben, die deutschen Meldevorschriften zu beachten. Zur Vereinfachung sollen die Einheitsführer die Angehörigen ihrer Einheiten in Zukunft mit Sammellisten bei der zuständigen Meldebehörde an- und abmelden.

An die Regierungspräsidenten in Aachen, Arnsberg, Detmold, Düsseldorf, Köln und Münster, Stadt- und Landkreisverwaltungen des Landes Nordrhein-Westfalen.

— MBl. NW. 1952 S. 1703.

1952 S. 1704
aufgeh.
1956 S. 1703 Nr. 91

Dienstzeitregelung zwischen Weihnachten und Neujahr

RdErl. d. Innenministers v. 27. 11. 1952 —
I — 17—13 Nr. 107/49

Für die Dienstzeit zwischen Weihnachten und Neujahr hat die Landesregierung folgende Regelung getroffen:

An Werktagen vor dem 1. Weihnachtsfeiertag und vor dem Neujahrstag ist Dienst wie an Samstagen. Entgegenstehende Anordnungen treten außer Kraft.

Samstag, der 27. Dezember 1952, ist dienstfrei.

Ich bitte, hiernach zu verfahren und empfehle den Gemeinden und Gemeindeverbänden sowie den sonstigen Körperschaften und den Anstalten des öffentlichen Rechts, eine entsprechende Regelung zu treffen.

An alle Behörden der Landesverwaltung, die Gemeinden und Gemeindeverbände sowie die sonstigen Körperschaften und die Anstalten des öffentlichen Rechts.

— MBl. NW. 1952 S. 1704.

Behandlung ehemaliger Angehöriger des Prüfungsverbandes thüringischer Kreise und Gemeinden nach dem Gesetz zu Artikel 131 GG.

RdErl. d. Innenministers v. 25. 11. 1952 —
II B — 3a/25, 117.24 — 9318/52 —

Der Bundesminister des Innern hat in einem an mich gerichteten Schreiben v. 12. November 1952 — 27211 Art. 131 — 10 663/52 — zu der obigen Frage wie folgt Stellung genommen:

Ich trete nach von mir eingeholten Erkundigungen Ihrer Auffassung bei, daß der Prüfungsverband thüringischer Kreise und Gemeinden am 8. 5. 1945 als ein öffentlich-rechtlicher Verband von Gebietskörperschaften im Sinne von § 2 Abs. 1 Nr. 2 des Gesetzes zu Art. 131 GG anzusehen war.

Ich bitte, hiervon Kenntnis zu nehmen.

An alle Landesbehörden und

alle der Aufsicht des Landes unterstehenden Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts.

— MBl. NW. 1952 S. 1705.

IV. Öffentliche Sicherheit

Ungültigkeitserklärung von Befähigungszeugnissen (Vorführerscheine) für Filmvorführer

RdErl. d. Innenministers v. 17. 11. 1952 — IV A 3 — 19.29 Nr. 3444/52.

Die Befähigungszeugnisse — Vorführerscheine — der nachbenannten Filmvorführer sind als verloren gemeldet worden und werden für ungültig erklärt:

Name	Wohnung	Geboren	Zeugnis-Nr.	Ausgestellt Prüfstelle in:
1. Schröter, Karl	Dortmund-Marten Martener Str. 326	11. 4. 1924 in Borken (Westf.)	nicht bekannt	August 1950 in Dortmund
2. Stork, Hubert	Hemer (Westf.) Hauptstr. 165	11. 6. 1910 Menden (Westf.)	nicht bekannt	September 1936 in Dortmund
3. Fink, Herbert	Leverkusen Hofmannstr. 23	7. 2. 1907 Berg.Gladbach	nicht bekannt	1938 bei der Prüfstelle in Düsseldorf

An die Regierungspräsidenten in Aachen, Arnsberg, Detmold, Düsseldorf, Köln und Münster.

— MBl. NW. 1952 S. 1705/06.

Vergütung für die Benutzung von Kraftfahrzeugen der Polizei bei erstattungspflichtigen Fahrten

RdErl. d. Innenministers v. 24. 11. 1952 —
IV B 1/E 4 — 83.02 — Tgb.-Nr. 635 —

(1) Vom 1. Dezember 1952 ab sind bei Berechnung der Kosten für erstattungspflichtige Fahrten mit Kraftfahrzeugen der Polizei folgende im Einvernehmen mit dem Finanzminister festgesetzte Vergütungssätze zugrunde zu legen:

Fahrzeugart	Vergütungssatz je km (DM)	
Gruppe 1: Krad mit und ohne Beiwagen	0,10	
Gruppe 2: Pkw. und Sonder-Kfz. auf Pkw.-Fahrgestell mit Hubraum bis 1440 ccm.		
Hierzu gehören: Pkw. VW., Stkw. 4 VW., Stkw. 4 Ford-Taurus, Fu Stkw. VW., Stkw. 4 auf anderen Fahrgestellen mit Baujahr vor 1945, Laukw. VW.	0,21	
Gruppe 3: Pkw. und Sonder-Kfz. auf Pkw.-Fahrgestell mit Hubraum über 1440 bis 1900 ccm.		
Hierzu gehören: Pkw. Opel-Olympia, Pkw.-Mercedes 170 V, 170 D, 170 S und 170 DS, Stkw. 4 auf Mercedes 170 V mit Baujahr vor 1945 und ähnliche Fabrikate, Stkw. 6 auf Mercedes 170 S mit Baujahr 1951/52, Stkw. 8 auf Mercedes 170 V mit Baujahr 1947/48/49, Fu Stkw. Opel-Olympia (Pkw.), Fu Stkw. auf Mercedes 170 V, 170 S, 170 D, 170 SD, Laukw. Pkw. Opel-Olympia usw.	0,27	

Gruppe 4:

Pkw. und Sonder-Kfz. auf Pkw.-Fahrgestell mit Hubraum über 1900 ccm bis 2900 ccm.

Hierzu gehören:

Pkw. Opel-Kapitän, Pkw. Mercedes 220, Fu Stkw. Opel-Kapitän und Mercedes 220, Stkw. 8 bis 10 auf Pkw.- oder Sonderfahrgestellen verschiedener Fabrikate mit Baujahr vor 1945.

0,31

Gruppe 5:

Pkw. und Sonder-Kfz. auf Pkw.-Fahrgestell mit Hubraum über 2900 ccm.

Hierzu gehören:

Pkw. Mercedes 300, Pkw's verschiedener Fabrikate mit Baujahr vor 1945.

0,39

Gruppe 6:

Sonder-Kfz. auf Lkw.-Fahrgestell mit Nutzlast bis 1 t.

Hierzu gehören:

Ukw.-Tempo-Matador, Gkw.-Tempo-Matador, Techn. Prü. Kw. Tempo-Matador, Gkw. VW.-Transporter, Techn. Prü. Kw.-VW.-Transporter, Befehlswagen VW. (Kleinbus), Laukw. VW. (Kleinbus oder Kombi).

0,28

Gruppe 7:

Sonder-Kfz. auf Lkw.-Fahrgestell mit Nutzlast über 1 bis 2 t.

Hierzu gehören:

Stkw. 12, 14 und 18 auf Opel 1,5, 1,75 t und auf Hanomag 1,5 t, Ukw. Opel 1,5 t, Gkw.-Opel 1,5 t, Ukw. Phänomen 1,5 t, Fu Stkw.-Opel 1,5 t und Hanomag 1,5 t.

0,31

Gruppe 8:

Sonder-Kfz. auf Lkw.-Fahrgestell mit Nutzlast über 2 bis 4,5 t.

Hierzu gehören:

Mlkw. 23 und 33 auf Opel 3 t, Ford 3 t, Mercedes 3,5 t und andere Fabrikate, Gkw. auf Opel 3 t, Ford 3 t usw. 0,43

Gruppe 9:

Wirtschaftskraftwagen (Wkw.) mit Nutzlast bis 1 t.

Hierzu gehören:

Akw. VW-Transporter (Lieferwagen mit Kastenaufbau), VW-Kombi, Tempo-Matador-Pritsche, Tempo-Matador mit serienmäßigem Kastenaufbau, Tempo-Dreiradwagen. 0,20

Gruppe 10:

Wirtschaftskraftwagen (Wkw.) mit Nutzlast über 1 bis 2 t.

Hierzu gehören:

Lkw. in serienmäßiger Ausführung mit Pritsche, Plane, Spiegel und abnehmbaren Sitzbänken verschiedener Fabrikate, wie Opel-Blitz 1,5 t und 1,75 t sowie Hanomag 1,5 t und 2 t. Otto-Vergaser 0,27 Diesel 0,21

Gruppe 11:

Wirtschaftskraftwagen (Wkw.) mit Nutzlast über 2 bis 4,5 t.

Hierzu gehören:

Lkw. in serienmäßiger Ausführung mit Pritsche, Plane, Spiegel und abnehmbaren Sitzbänken verschiedener Fabrikate, wie Opel-Blitz 3 t, Ford 3 t und 3,5 t, Mercedes 3,5 t usw. Otto-Vergaser 0,40 Diesel 0,30

Gruppe 12:

Wirtschaftskraftwagen (Wkw.) mit Nutzlast über 4,5 bis 5 t.

Hierzu gehören:

Lkw. in serienmäßiger Ausführung mit Pritsche, Plane, Spiegel und abnehmbaren Sitzbänken verschiedener Fabrikate, wie Mercedes 5 t (Diesel), Faun 4,5 t (Diesel) usw. 0,53

Gruppe 13:

Spezial-Kfz.

Wasserwerfer auf Mercedes 5 t (Diesel). 0,62

Gruppe 14:

Spezial-Kfz.

Führungs-Omnibus auf Büssing UT 5000 (Diesel), (einschl. Insassenversicherung). 0,65

Gruppe 15:

Anhänger 0,14

(2) Cgfls. treten zu den Sätzen nach Ansatz (1) noch die Reisekosten der Kraftfahrer und des Begleitpersonals.

(3) Bei a u s n a h m s w e i s e ausgeführten Privatfahrten ist neben der Entschädigung nach Absatz (1) noch ein Zuschlag von 10% zu erheben.

(4) In den Forderungsnachweisen für erstattungspflichtige Fahrten mit Kraftfahrzeugen der Polizei sind jeweils Gruppenzugehörigkeit, Fahrzeugart und Vergütungssatz je Kilometer anzugeben.

(5) Der RdErl. des früheren RFSSuChdDt. Pol. im RMdl. vom 28. September 1939 (RMBliV. S. 2053) wird hiermit für den Bereich des Landes Nordrhein-Westfalen aufgehoben.

(6) Alle Berichte und Anfragen in dieser Angelegenheit finden hiermit ihre Erledigung.

An die Regierungspräsidenten in Aachen, Arnsberg, Detmold, Düsseldorf, Köln und Münster, Polizeibehörden und Landeseinrichtungen der Polizei des Landes Nordrhein-Westfalen.

— MBl. NW. 1952 S. 1705.

C. Innenminister**D. Finanzminister**

Tarifvertragliche Vereinbarung über die Bildung von Eingruppierungsausschüssen vom 28. Februar 1951; hier: Zusatzvereinbarung zur Tarifvereinbarung vom 28. Februar 1951 (Gem. RdErl. d. Innenministers — II B—4 27.14/24 — 5011/52 — u. d. Finanzministers — B 4160 — 421—IV v. 7. Januar 1952 (MBl. NW. S. 113)

Gem. RdErl. d. Innenministers — II B — 4 27.14/24 — 15 345 52 — u. d. Finanzministers — B 4160 — 14101/IV v. 29. 11. 1952

In Abänderung des o. a. gem. RdErl. wird angeordnet, daß künftig die Bestimmungen der tarifvertraglichen Vereinbarung über die Bildung von Eingruppierungsausschüssen auf alle Antragsteller ohne Ansehung ihrer Organisationszugehörigkeit anzuwenden sind.

Die entsprechende Bestimmung des o. a. RdErl. v. 7. Januar 1952 (Buchst. B, Satz 5) wird damit aufgehoben.
— MBl. NW. 1952 S. 1708.

D. Finanzminister

Lastenausgleichsgesetz (LAG) v. 14. August 1952 (BGBl. I S. 446); hier: Heranziehung anderer Stellen als der Finanzämter bei der Verwaltung der Hypothekengewinnabgabe

RdErl. d. Finanzministers v. 12. 11. 1952 — LA 2641 — 11250/V C—2

Auf Grund des § 139 LAG in Verbindung mit § 1 der Vierten Durchführungsverordnung über Ausgleichsabgaben nach dem Lastenausgleichsgesetz (4. AbgabenDV—LA) v. 8. Oktober 1952 (BGBl. I S. 662) werden für das Land Nordrhein-Westfalen die in der Anlage bezeichneten Stellen vorläufig als beauftragte Stellen herangezogen.

Die Heranziehung erfolgt nach Maßgabe der folgenden Anordnungen:

1. Die beauftragten Stellen sind zur Verwaltung der aus ihren eigenen Reichsmarkforderungen hervorgegangenen Abgabeschulden zuständig.
2. Den unter Ziffer 1 bezeichneten Stellen obliegt ferner die Verwaltung der weiteren auf einem Grundstück ruhenden Abgabeschulden, die aus Reichsmarkforderungen privater Gläubiger entstanden sind. Sind hiernach mehrere beauftragte Stellen zuständig, so übt die rangbeste Stelle die Verwaltung aus.
3. War ein Grundstück am 20. Juni 1948 ausschließlich mit Grundpfandrechten zu Gunsten privater Gläubiger belastet, so ist beauftragte Stelle die Verwaltungsstelle, der bis 31. August 1952 die Verwaltung der Umstellungsgrundschulden gemäß § 2 der Dritten Anordnung zur Durchführung des Gesetzes zur Sicherung von Forderungen für den Lastenausgleich für das Land Nordrhein-Westfalen v. 8. Mai 1951 (GV. NW. S. 77) oblag.

War eine Belastung der vorbezeichneten Art der zuständigen Verwaltungsstelle bis 31. August 1952 nicht bekannt, so ist beauftragte Stelle die Sparkasse, in deren Geschäftsbereich das belastete Grundstück liegt. Sollten hiernach mehrere Sparkassen als beauftragte Stelle in Betracht kommen, so ist in kreisfreien Städten die Stadtsparkasse, im übrigen die Kreissparkasse zuständig.

4. Ruhen mehrere Abgabeschulden als einheitliche öffentliche Last auf einem Grundstück, so obliegt die Ausübung der Befugnisse nach § 4 Absatz 1 Nr. 6 bis 8, 10 und 12 der 4. AbgabenDV-LA von mehreren zuständigen beauftragten Stellen ausschließlich derjenigen beauftragten Stelle, die für die Abgabeschuld aus der an bester Rangstelle gesicherten Reichsmarkverbindlichkeit zuständig ist.
5. In den Fällen der §§ 118 (Abgabeschuldner bei Veräußerung des Grundstücks vor Inkrafttreten des Gesetzes) und 119 LAG (Aufrechterhaltung von Umstellungsgrundschulden bei Verbindlichkeiten aus der letzten Reichsmarkzeit) gilt die vorstehende Regelung sinngemäß.

6. Für Sonderfälle (z. B. für den Fall des § 92 LAG) bleibt die Heranziehung einer Stelle als beauftragte Stelle vorbehalten.
7. Bis zu einer anderweitigen Benachrichtigung durch die beauftragte Stelle sind die fälligen Leistungen an die bisherigen Verwaltungsstellen als Zahlstellen zu entrichten.
Eine endgültige Regelung bleibt vorbehalten.

Anlage.

1. Rheinische Girozentrale und Provinzialbank in Düsseldorf
zugleich für
 - a) Aachener und Münchener Feuerversicherungs-AG. in Aachen
 - b) Hanseatische Bauspar-AG. in Bremen
 - c) Eos und Excelsior in Coburg, soweit Grundstücke im Landesteil Nordrhein betroffen sind
 - d) Volksfeuerbestattung Versicherungsverein AG. in Hannover
 - e) Agrippina Lebensversicherungs-AG. in Köln
 - f) Bausparkasse Deutsche Baugemeinschaft in Königstein
 - g) Stadtsparkasse Linz am Rhein
 - h) Schweizer Unfallversicherung Winterthur in München
 - i) Winterthur Lebensversicherung in München
 - k) Raiffeisendienst in Wiesbaden
 - l) Baseler Lebensversicherungs-AG. in Frankfurt, soweit Grundstücke im Landesteil Nordrhein betroffen sind
2. Landesbank für Westfalen (Girozentrale) in Münster (Westf.)
zugleich für
 - a) Landeskreditkasse zu Kassel
 - b) Sparkasse des Kreises Wittlage in Bohmte
 - c) Kreis- und Stadtsparkasse in Bückeburg
 - d) Eos und Excelsior Lebensversicherung in Coburg, soweit Grundstücke im Landesteil Westfalen-Lippe betroffen sind
 - e) Hannoversche Knappschaft in Hannover
 - f) Hanseatische Bauspar-AG. in Bremen
 - g) Stadtsparkasse in Bad Pyrmont
 - h) Kreis- und Stadtsparkasse Stadthagen in Stadthagen
 - i) Baseler Lebensversicherung in Basel, soweit Grundstücke im Landesteil Westfalen-Lippe betroffen sind
 - k) Versorgungskasse für Berufsarbeiter und Berufsarbeiterinnen der Inneren Mission der Deutschen evangelischen Kirche in Berlin-Dahlem
 - l) Sparkasse des Landkreises in Osnabrück
 - m) Deutsche Bundesbahn-Direktion in Münster
 - n) Hauptzollamt in Paderborn
 - o) Provinzial-Lebensversicherunganstalt von Westfalen in Münster
3. die dem Rheinischen Sparkassen- und Giroverband sowie dem Westfälisch-Lippischen Sparkassen- und Giroverband angeschlossenen Sparkassen
4. Kreissparkasse Detmold
zugleich für
Landesverband Lippe in Detmold
5. Kreissparkasse in Geldern
zugleich für
Gemeindesparkasse in Wachtendonk
6. Kreis- und Stadtsparkasse Kempen in Kempen
zugleich für
Gemeindesparkasse in Vorst
7. Kreissparkasse Kempen-Krefeld in Krefeld
zugleich für
Gemeindesparkasse in Anrath
8. Gemeindesparkasse in Wickrath
zugleich für
Landesbausparkasse in Kiel
9. Städtische Sparkasse in Duisburg
10. Städtische Sparkasse Köln in Köln zu 9 und 10:
zugleich für
Magdeburger Allgemeine Lebensversicherung in Darmstadt
11. Stadtsparkasse Hilden
zugleich für
Gemeindesparkasse Erkrath
12. Städtische Sparkasse Oberhausen in Oberhausen
13. Städtische Sparkasse Mülheim Ruhr in Mülheim Ruhr zu 12 und 13:
zugleich für
Deutsche Krankenversicherungs-AG. Berlin-Schöneberg in Düsseldorf
14. Stadtsparkasse Münster in Münster
zugleich für
Mannheimer Versicherungsgesellschaft in Mannheim
15. Städtische Sparkasse Orsoy in Orsoy
zugleich für
Städtische Sparkasse in Mannheim
16. Städtische Sparkasse Wuppertal-Elberfeld
zugleich für
Sparkasse zu Bremen
17. Deutsche Landesrentenbank
18. Deutsche Siedlungsbank
19. Deutsche Wohnstättenhypothekenbank
20. Landschaft der Provinz Westfalen
21. Preußische Landespfandbriefanstalt
22. Deutsche Bundesbahn
23. Deutsche Post
24. Gebietskörperschaften und Behörden innerhalb des Landes Nordrhein-Westfalen
25. Stadt Radevormwald
zugleich für
Stadtsparkasse Radevormwald
26. Öffentlich-rechtliche und private Bausparkassen mit Sitz oder Niederlassung im Währungsgebiet
27. Öffentlich-rechtliche und private Versicherungsunternehmen mit Sitz oder Niederlassung im Währungsgebiet
28. Private Hypothekenbanken mit Sitz oder Niederlassung im Währungsgebiet, einschließlich Schiffs-pfandbriefbanken
29. Deutsche Genossenschaftshypothekenbank
30. Deutsche Hypothekenbank Bremen
31. Mecklenburgische Hypotheken- und Wechselbank
32. Sächsische Bodenkreditanstalt
33. Ländliche Zentralkasse in Münster
zugleich für
die ihr angeschlossenen Spar- und Darlehnkkassen
34. Rheinisch-Westfälische Bodenkreditbank in Köln
zugleich für
 - a) Allianz Lebensversicherungs-AG. in Stuttgart
 - b) Kölnische Glas-Versicherungs-AG. in Köln
35. Westdeutsche Bodenkreditanstalt in Köln
zugleich für
 - a) Gerling-Konzern Lebensversicherungs-AG. in Köln
 - b) Gerling-Konzern Allgemeine Versicherungs-AG. in Köln
 - c) Friedrich Wilhelm-Lebensversicherungs-AG. in Köln
 - d) Magdeburger Lebensversicherungsgesellschaft in Köln
 - e) Colonia Kölnische Versicherungs-AG. in Köln
 - f) Gefolgshaftshilfe Colonia in Köln
36. Zentralkasse westdeutscher Volksbanken eGmbH. in Münster
zugleich für
 - a) die ihr angeschlossenen Volksbanken
 - b) Bausparkasse der deutschen Volksbanken AG. Schwäbisch-Hall, soweit Grundstücke im Landesteil Westfalen-Lippe betroffen sind

37. Rheinische Landesgenossenschaftskasse Köln zugleich für
 a) die ihr angeschlossenen Spar- und Darlehnskassen
 b) Zentralkasse westdeutscher Volksbanken eGmbH. in Köln
 c) Bausparkasse der deutschen Volksbanken AG Schwäbisch-Hall, soweit Grundstücke im Landesteil Nordrhein betroffen sind
38. Hamburg-Mannheimer Versicherungs-AG. zugleich für
 Hansa Lebensversicherung aG. in Hamburg
39. Deutsche Centralbodenkredit-AG. in Köln zugleich für
 Concordia-Lebensversicherungs-AG. in Köln
40. Thüringische Landeshypothekenbank Hagen zugleich für
 a) Gladbacher Lebensversicherungs-AG. in M.Gladbach
 b) Rheinisch-Westfälische Sterbekasse der Beamten und Angestellten in Essen
 c) Münchener Lebensversicherungsanstalt in München
 d) Leonberger Bausparkasse in Leonberg bei Stuttgart
 e) Gothaer Transport- und Rückversicherungsgesellschaft
 f) Gothaer Feuerversicherungsbank in Köln
 g) Volkshilfe Lebensversicherung in Berlin
 h) Isar Lebensversicherungs-AG. in München
 i) Atlas Lebensversicherungs-AG. in Heidelberg
 k) Badische Kommunale Landesbank Mannheim in Mannheim
41. Deutsche Hypothekenbank in Hameln zugleich für
 a) Eisenbahn Spar- und Darlehnskasse Hannover eGmbH. in Hannover
 b) Bausparkasse der Gemeinschaft der Freunde Wüstenrot in Ludwigsburg
 c) Alte Leipziger Lebensversicherungs-AG. Frankfurt
 d) Berlinische Lebensversicherungsgesellschaft AG. in Wiesbaden
 e) Nürnberger Lebensversicherungs-AG. in Nürnberg
 f) Deutsche Herold Volks- und Lebensversicherungs-AG. in Bonn
 g) Karlsruher Lebensversicherungs-AG. in Karlsruhe
42. Landesversicherungsanstalt Rheinprovinz in Düsseldorf zugleich für
 a) Deutsche Industriebank in Düsseldorf
 b) Victoria am Rhein, Lebensversicherungs-AG., Düsseldorf
 c) Victoria zu Berlin, Allgemeine Versicherungs-AG. in Düsseldorf
 d) Gilde Deutsche Versicherungs-AG. in Düsseldorf
43. Rheinische Hypothekenbank in Mannheim zugleich für
 a) Süddeutsche Bausparkassenkredit-AG. in Singen
 b) Deutsche Bausparkasse in Darmstadt
 c) Mannheimer Versicherungsgesellschaft in Mannheim
44. Sterbekassenverband Nordrhein-Westfalen in Solingen zugleich für
 die ihm angeschlossenen Sterbekassen
45. Nordstern Lebensversicherungs-AG. in Köln zugleich für
 „Nordstern“ Allgemeine Lebensversicherungs-AG. in Köln

46. Deutsche Bau- und Bodenbank in Essen zugleich für
 a) Bausparkasse Mainz AG. in Mainz
 b) Aachener und Münchener Lebensversicherungs-AG. in Karlsruhe
 c) Leipziger Verein Barmenia in Wuppertal-Elberfeld
 d) Rotenburger Lebensversicherungs-AG. in Köln
 e) Versicherungs-Verein für Angehörige der Deutschen Post in Köln
 f) Württembergische Feuerversicherungsgesellschaft in Stuttgart
 g) Aachener Rückversicherungsgesellschaft AG. in Aachen
 h) Feuerversicherungsgesellschaft Rheinland AG. in Neuß
 i) Rheinisch-Westfälische Lebensversicherungs-AG. in Wuppertal-Barmen
 k) Deutsche Hauptbank für Hypothekenschutz in München
 l) Aachener Bausparkasse in Aachen
- An die Oberfinanzdirektionen in Düsseldorf, Köln und Münster, alle beauftragten Stellen.
 — MBl. NW. 1952 S. 1708.

E. Minister für Wirtschaft und Verkehr

Persönliche Angelegenheiten

Ernennungen:

Regierungsrat Dr. H. von Boese zum Oberregierungsrat.
 — MBl. NW. 1952 S. 1712.

F. Minister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten

Persönliche Angelegenheiten

Ernennungen:

Oberregierungsrat z. Wv. Dr. W. Johae zum Oberregierungsrat.
 Regierung Düsseldorf.
 Oberforstmeister J. Cosack zum Landforstmeister.

H. Sozialminister

International gültige Impfzeugnisse bei Pocken- und Choleraimpfungen

RdErl. d. Sozialministers v. 20. 11. 1952 —
 Az.: II B/3a — 23—o —

Der Bundesminister des Innern teilt mit Schreiben vom 5. November 1952 — Az.: 4205 — 1457/52 — folgendes mit:

Nach dem internationalen Sanitätsabkommen, das in einer Reihe von Staaten am 1. Oktober 1952 in Kraft getreten ist und das nach der Beschlusffassung durch die gesetzgebenden Körperschaften auch für die Bundesrepublik verbindlich wird, sind neue Vordrucke für Impfungen vorgeschrieben. Die darin vermerkten Impfungen gegen Cholera und Pocken müssen, um internationale Gültigkeit zu besitzen, mit einem von der obersten Gesundheitsbehörde des Staates dazu bestimmten Siegel versehen sein.

Dieses Siegel soll die Gewähr dafür geben, daß die Impfung von einem ordnungsgemäß approbierten Arzt vorgenommen wurde.

Da diese Impfungen in überwiegendem Maße von Ärzten des öffentlichen Gesundheitsdienstes ausgeführt werden und eine kostspielige Neuanschaffung von Spezialimpfsiegeln nicht erforderlich erscheint, gilt im Einverständnis mit der Welt-Gesundheits-Organisation in der Bundesrepublik Deutschland das Dienstsiegel des für den Impfarzt zuständigen Gesundheitsamtes als amtliches Siegel im Sinne der Vorschriften des internationalen Sanitätsabkommens bei Pocken- und Choleraimpfungen.

An die Regierungspräsidenten in Aachen, Arnsberg, Detmold, Düsseldorf, Köln und Münster, Stadt- und Landkreisverwaltungen des Landes Nordrhein-Westfalen.
 — MBl. NW. 1952 S. 1712.

L. Justizminister

Geschäftsmäßige Behandlung der Dienststrafverfahren gegen Richter

AV. d. Justizministers v. 24. 11. 1952 — V 1 — 2030 — 1

Für die geschäftsmäßige Behandlung der von den Untersten Dienststrafgerichten für Richter in Düsseldorf und Münster und dem Oberen Dienststrafgericht in Essen nach dem Gesetz über die Dienststrafgerichte für Richter vom 15. Juli 1952 (GV. NW. S. 139) zu erledigenden Angelegenheiten bestimme ich im Einvernehmen mit dem Innenminister und dem Finanzminister folgendes:

1. Die Dienststrafgerichte werden bei den Landgerichten am Sitz der Dienststrafgerichte eingerichtet.
2. Die Aufgaben der Geschäftsstelle werden von der Geschäftsstelle des Landgerichts am Sitz des Dienststrafgerichts wahrgenommen.
3. Die Bestimmungen der Aktenordnung vom 28. November 1934 nebst den Preußischen Zusatzbestimmungen sind sinngemäß auf Dienststrafverfahren gegen Richter anzuwenden, soweit nachstehend nicht etwas anderes bestimmt wird.
4. Folgende Aktenregister werden geführt:
 - a) bei den Untersten Dienststrafgerichten für Richter:
 1. das Register für Dienststrafverfahren X nach dem anliegenden Muster I*),
 2. das Beschwerderegister für Dienststrafverfahren TX nach dem anliegenden Muster III*),
 - b) bei dem Oberen Dienststrafgericht für Richter:
 1. das Register für Berufungen in Dienststrafverfahren Y nach dem anliegenden Muster II*),
 2. das Beschwerderegister für Dienststrafverfahren WY nach dem anliegenden Muster III*).
5. Das Aktenzeichen wird nach den Bestimmungen des § 4 der Aktenordnung unter Verwendung der unter Ziffer 4 bezeichneten Registerbuchstaben gebildet.

*) Hier nicht veröffentlicht.

— MBl. NW. 1952 S. 1713.

Notizen

Prädikatisierung von Filmen

Mitt. d. Innenministers v. 27. 11. 1952 — III B 4/155 — 2019/52

Die Filmbewertungsstelle der Länder der Bundesrepublik Deutschland, Wiesbaden-Biebrich, Schloß, hat seit der Veröffentlichung v. 24. November 1952 (MBl. NW. S. 1657) folgende weitere Filme anerkannt:

Filmtitel:	Prädikat:
Spielfilme:	
Es kommt ein Tag	W
Ich heiße Niki	W
Rashomon	BW
Kulturfilme:	
Light in the Window (The Art of Vermeer)	
Farbfilm — Originalfassung —	BW
The Emperor's Horses — Farbfilm — Originalfassung —	W
El Dorado (El Dorado)	W
Der Film entdeckt Kunstwerke indianischer Vorzeit	W
Bilder um eine Tanzpantomime	W
Die Zeiten ändern sich	W
Vergessener Hafen	W

Diesem Ministerialblatt liegt ein Berichtigungszettel bei.

Einzelpreis dieser Nummer 0,30 DM.

Einzellieferungen nur durch den Verlag gegen Voreinsendung des Betrages zuzgl. Versandkosten (pro Einzelheft 0,10 DM) auf das Postscheckkonto August Bagel Verlag GmbH., Köln 8516.

Herausgegeben von der Landesregierung Nordrhein-Westfalen, Düsseldorf, Haus der Landesregierung. Druck: A. Bagel, Düsseldorf; Vertrieb: August Bagel Verlag G. m. b. H., Düsseldorf. Bezug der Ausgabe A (zweiseitiger Druck) und B (einseitiger Druck) durch die Post. Bezugspreise vierteljährlich Ausgabe A 4,50 DM, Ausgabe B 5,40 DM.

Filmtitel:	Prädikat:
Kinder des Südens	W
Unsere Hütte	W
Pedestrian Safety — Originalfassung —	W
Der König des Waldes (The Olympic Elk) — Farbfilm —	W
Jungbrunnen	W
In jedem Land und zu Deiner Zeit	W
Das steinerne Antlitz Portugals	BW
Curtain Call (The Art of Degas) — Farbfilm — Originalfassung	W
Der Traum der Bäuerin	W
Früchte des Meeres	W
Unendliche Zeit	W
Herbstgedanken	W
A b e n d f ü l l e n d e K u l t u r f i l m e :	
Portugal, unbekanntes Land am Meer	W
K u l t u r - u n d L e h r f i l m e :	
Water Birde — Farbfilm — Originalfassung	BW
D o k u m e n t a r f i l m e :	
Ein Arzt kam ins Dorf	W
Saint Rosalie — Heimathafen Gloucester	W
Wasser in Gefahr	W
Eine Rheinbrücke entsteht	W
Deutsche Ärzte in Persien	W
Nomaden der Wüste (Desert Nomads)	W
Das Land hinter den Deichen (Land Behind the Dikes)	W
Der weiße Kontinent (White Continent) — Farbfilm —	BW
Rollender Stahl	W
Japan (An Island Nation)	W
Killers of the Swamp — Farbfilm — Originalfassung	W
Der gute Onkel	W
Im Schutze von St. Michael	W

— MBl. NW. 1952 S. 1713.

Exequatur an den Generalkonsul von Panama in Hamburg, Herrn José Luciano Duque

Die Bundesregierung hat dem Generalkonsul von Panama in Hamburg, Herrn José Luciano Duque, das Exequatur für das Gebiet der Bundesrepublik und West-Berlin erteilt.

Das Generalkonsulat befindet sich in Hamburg, Esplanade 37, F 34 02 18.

— MBl. NW. 1952 S. 1714.

Berichtigungen

Betrifft: Paßwesen; Paßfreiheit in den nordischen Staaten vom 27. 9. 1952 — I 13 — 40 Nr. 1398/52 (MBl. NW. 1952 S. 1437).

In der 5. Zeile o. a. RdErl. muß es anstatt „mindestens“ richtig „höchstens“ heißen.

— MBl. NW. 1952 S. 1714.

Betrifft: Erste Verwaltungsverordnung zur Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21. Oktober 1952 (GV. NW. S. 269) in der Fassung der Bekanntmachung der Landesregierung vom 28. Oktober 1952 (GV. NW. S. 283) — III A 3067/52 (MBl. NW. 1952 S. 1615).

Dieser Überschrift ist das Datum
„Vom 10. November 1952“

hinzuzufügen.

— MBl. NW. 1952 S. 1714.